

einem Viertel der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gezahlten Beiträge. Deren Beiträge müssen so bemessen werden, daß sie zusammengerechnet zwei Drittel der entstehenden Ausgaben decken. Den Arbeitnehmern wird der Beitragsanteil vom Barlohn abgezogen. Aus einer gemeinsamen Kasse, die vom Arbeitsminister verwaltet wird, werden die Mittel zur Verhütung der Arbeitslosigkeit bestritten. Zu diesem Zweck muß jede Arbeitslosenkasse jährlich ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge abführen. Als Träger der Arbeitslosenkasse gilt ein Kassenverband, der von den Krankenkassen des betreffenden Bezirks gebildet wird. Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Der Arbeitgeber hat binnen drei Tagen jeden von ihm Beschäftigten, der unter die Arbeitslosenversicherung fällt, bei der Krankenkasse, in der der Beschäftigte gegen Krankheit versichert ist, oder bei der von ihr errichteten Meldestelle zu melden. Der Vorstand des Kassenverbandes erläßt mit Genehmigung des Versicherungsamtes Vorschriften über Meldung und Überwachung der Arbeitslosen. Wenn ein Kassenverband für die Arbeitslosenversicherung sechs Monate nach deren Einführung noch nicht vorhanden ist, so hat die Aufgaben dieses Verbandes die Allgemeine Ortskrankenkasse des Beschäftigungsortes zu erfüllen. Durch diese erfolgt dann auch die Auszahlung des Arbeitslosengeldes.

Evangelischerchriftenverein, Sortiments- und Verlagsbuchhandlung in Karlsruhe.

Bilanz am 1. Juli 1920.
Aktiva.

	M	S
Kassakonto	1 014	25
Grundstück- und Gebäudakonto	108 900	—
Bankkonto	3 534	91
Warenkonto	48 147	41
Debitorenkonto	40 598	64
Mobilienkonto	50	—
Beleuchtungs- und Maschinenkonto	1	—
Verlagsrechtekonto	1	—
Mischekonto	1	—
	202 698	21

Passiva.

	M	S
Attienkapitalkonto	40 000	—
Hypothekenkonto	37 000	—
Reservefondskonto	26 000	—
Pensionsfondskonto	1 500	—
Hausreparaturkonto	5 000	—
Kreditorenkonto	65 061	18
Zinsenkonto	—	—
Reingewinn	28 137	03
	202 698	21

Gewinn- und Verlustkonto.
Soll.

	M	S
An Generalunkostenkonto	81 243	01
„ Reingewinn	28 137	03
	109 380	04

Haben.

	M	S
Per Warenkonto	109 380	04
	109 380	04

In der am 29. September stattgefundenen Generalversammlung wurde die sofort fällige Dividende mit 5% festgesetzt, für Lantiemen und Remunerationen werden 5813,70 M bewilligt, dem Reservefonds 10000 M, dem Pensionsfonds 5000 M, dem Hausrep.-Konto 1000 M und 4100 M erhalten wohltätige Anstalten in Baden.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 227 vom 7. Okt. 1920.)

Staatshilfe für die deutschen Universitäten. — Da die Entente Staaten ihren Universitäten gerade jetzt eine erhöhte Aufmerksamkeit schenken, während die deutschen Bildungsstätten unter dem Druck des Versailler Friedens schwerste Not leiden, wird in Deutschland immer dringender der Ruf nach staatlicher Hilfe erhoben. Nunmehr werden, wie das Leipz. Tagebl. meldet, im Reichswirtschaftsrat auch Erörterungen darüber gepflogen, den Universitäten zu Hilfe zu kommen, und zwar will man zunächst darüber beraten, den Universitäten genügende Mittel zum Ankauf von Bibliotheken und Büchern zur Verfügung zu stellen.

Maxim Gorli protestiert gegen die bolschewistische Vergewaltigung der Intellektuellen. — Maxim Gorli hat an Lenin einen Brief gerichtet, in dem er mit heftigen Worten gegen die Vergewaltigung der Intellektuellen in Russland durch die Bolschewisten Protest erhebt. Maxim Gorli schreibt, es sei keine Hoffnung mehr vorhanden, die allgemeine Notlage zu bessern, wenn die Räteregierung ein so barbarisches und beschämendes Mittel anwendet, wie die Vernichtung aller kulturellen Kräfte des Landes.

Zeitungs-papier in das Ausland. — Im Volkswirtschaftsausschuß des Reichstages erklärte Staatssekretär Dirsch vom Reichswirtschaftsministerium, daß gegenwärtig im Inlande ein U b e r m a ß v o n Z e i t u n g s p a p i e r bestehe, von dem ein Teil ins Ausland gegeben werden könne. Die Schwierigkeiten in der unregelmäßigen Produktion des Papiers lägen lediglich an der Kohle.

Sprechsaal.

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterlegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Aus dem Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbande

Bereits am 6. September vorigen Jahres versuchte der Vorstand des vorgenannten Verbandes in einer Hauptversammlung, die Mitglieder zur Umgestaltung des Verbandes in eine gewerkschaftliche Form oder zur Verschmelzung mit einer Gewerkschaft zu gewinnen. Trotzdem von älteren Mitgliedern vielfach davon abgeraten wurde, glaubte der Vorstand es leicht zu erreichen, den Verband aufzulösen und dessen Mitglieder mit ihren Kassen in den »Angestelltenverband« überzuführen zu können.

Als es jedoch in der außerordentlichen Hauptversammlung am 11. April 1920 zur entscheidenden Abstimmung kam, zeigte sich, wie wenig der Vorstand es verstanden hatte, sich von der Stimmung der Mehrheit der Mitglieder schon vorher genügend zu überzeugen, denn nicht die Berichte der Vertrauensmänner sind dafür maßgebend, sondern allein die Zahl der Mitglieder, die an solchen Kreisversammlungen teilgenommen haben, und das Verhältnis der Stimmzahl in diesen Versammlungen. So wurde denn der Vorstandsantrag in dieser Hauptversammlung mit der großen Mehrheit von 1132 gegen 286 Stimmen abgelehnt und die Beibehaltung der unbedingten Selbständigkeit des Verbandes beschlossen.

Trotz dieser gewaltigen Kundgebung der Gesamtheit der Verbandsmitglieder tritt der Vorstand jetzt schon wieder mit einem neuen Aufruf an die Mitglieder heran, den Verband jetzt dem Gesamtverband deutscher Angestellten-Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund) anzuschließen. Er beruft sich dabei wieder auf eine erfolgte Zustimmung sämtlicher Kreise und Ortsgruppen — die Zahl der zustimmenden Einzelmitglieder wird wieder verschwiegen —, die ihn bereits zu einer entsprechenden Umarbeitung der Satzungen zur Vorlage für die nächste Hauptversammlung beauftragt habe, obwohl den Kreisen, die nur Gutachten abgeben können, das Recht zu Aufträgen für den Vorstand gar nicht zusteht.

Dieser geplante Anschluß des Verbandes an den »Deutschen Gewerkschaftsbund« bringt nun, so führt der Vorstand weiter ohne nähere Begründung aus, den Gehilfenverband bereits vom 1. Januar 1921 an in eine Interessengemeinschaft mit dem »Deutschen Nationalen Handlungsgehilfen-Verband«, und alle nach dem 30. Dezember 1920 in den Gehilfenverband neu eintretenden Kollegen treten schon unter den neuen Bedingungen (welchen?) ein. Der Vorstand setzt also die erforderliche Genehmigung der nächsten Hauptversammlung (1921) bereits als erfolgt voraus und läßt den Leser über die »Bedingungen« völlig in Ungewißheit.

Die gewerkschaftliche Vertretung des Verbandes übernimmt dann, wie der Aufruf weiter sagt, der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband (nicht also der Deutsche Gewerkschaftsbund), als ob der Gehilfenverband dies nicht selbst könnte. Alle möglichen Vorteile, die aus der Verbindung mit dem »maßgebenden« Verbands (Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband) den Verbandsmitgliedern erwachsen, werden aufgezählt, als ob sie dann wirkliche Mitglieder des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes seien, alle Nachteile aber (Unselbständigkeit, Beitragserhöhung, Gefahr späterer Überstimmung usw.) werden vollständig verschwiegen.

Was die Leitung des Verbandes nun treibt, in dieser den Wünschen der Hauptversammlung so weit vorgreifenden Form zu versuchen, die Mitglieder des Verbandes in die Abhängigkeit des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes zu bringen, wird ja die weitere Aussprache in der nächsten Hauptversammlung hoffentlich aufklären.

M. M o s e l.

Verantwortl. Red. i. V.: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).